

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24	München, den 31. Oktober	1995
Datum	Inhalt	Seite
27. 10. 1995	Gesetz zur Einführung des kommunalen Bürgerentscheids 2027-1-I	730
4. 10. 1995	Bekanntmachung der Neufassung der Vertretungsverordnung 600-1-F	733
11. 10. 1995	Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (GebOAM) 2013-2-8-2-A	740
16. 10. 1995	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) 2120-8-A	748
17. 10. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Zufließen und die Überlassung von Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Kostengesetzes 2013-1-15-F	749
18. 10. 1995	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Landesvermessung, für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster, und für den gehobenen kartographischen Dienst (VermZAPO/gD) 2038-3-5-5-F	750
5. 10. 1995	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Zweiten Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) 230-1-26-U	751
4. 4. 1995	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 4. April 1995 Az. 8 N 92.1819, 8 N 90.1696 betreffend den Antrag auf Feststellung der teilweisen Nichtigkeit des Regionalplans Regensburg vom 10. Oktober 1985	751
	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Rechtsverordnungen im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I 2210-4-1-2-3-K, 2210-4-1-2-5-K	752

2027-1-I

Gesetz zur Einführung des kommunalen Bürgerentscheids

Vom 27. Oktober 1995

Das Volk des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekanntgemacht wird.

Art. 1

(Kommunale Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in der Landesverfassung)

Die **Verfassung des Freistaates Bayern** vom 2. Dezember 1946 (BayRS 100-1-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1984 (GVBl S. 223), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Absatz 2 erhält durch die Einfügung der Worte „Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie“ folgenden Wortlaut:

„(2) Der Staatsbürger übt seine Rechte aus durch Teilnahme an Wahlen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Volksbegehren und Volksentscheiden.“

2. An Art. 12 wird angefügt:

„(3) ¹Die Staatsbürger haben das Recht, Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden und Landkreise durch Bürgerbegehren und Bürgerentscheid zu regeln. ²Das Nähere regelt ein Gesetz.“

Art. 2

(Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in der Gemeindeordnung)

Die **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 376), wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 18 wird folgender Art. 18a eingefügt:

„Art. 18a

(Bürgerbegehren und Bürgerentscheid)

(1) Die Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

(2) Der Gemeinderat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, daß über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet.

(3) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen

der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die Haushaltssatzung.

(4) Das Bürgerbegehren muß schriftlich beim ersten Bürgermeister eingereicht werden und eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(5) ¹Das Bürgerbegehren kann nur von Personen unterzeichnet werden, die am Tage des Eingangs des Antrags Gemeindebürger sind. ²Für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften ist das Wählerverzeichnis vom Stande dieses Tages maßgebend.

(6) Ein Bürgerbegehren ist dann zustande gekommen, wenn es von der folgenden Anzahl von Gemeindebürgern, bezogen auf die Zahl der Wahlberechtigten (Quorum), unterstützt wird:

Einwohner der Gemeinde	Quorum des Bürgerbegehrens
bis 10 000	10 %
bis 20 000	9 %
bis 30 000	8 %
bis 50 000	7 %
bis 100 000	6 %
bis 500 000	5 %
über 500 000	3 %

(7) ¹Ist in einer Stadt, die nach Art. 60 Abs. 1 in Stadtbezirke einzuteilen ist, ein Stadtbezirk von einer Maßnahme der Gemeinde besonders betroffen, so kann ein Bürgerentscheid über diese Maßnahme auch von den Gemeindebürgern dieses Stadtbezirks beantragt werden. ²Dieses Bürgerbegehren muß von mindestens 25 vom Hundert der Gemeindebürger des Stadtbezirks unterzeichnet sein. ³Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 finden entsprechend Anwendung.

(8) ¹Nach Abgabe von einem Drittel der in Absatz 6 geforderten Unterschriften beim Bürgermeister darf für einen Zeitraum von zwei Monaten eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung begonnen wer-

den, es sei denn, zum Zeitpunkt der Abgabe haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden. ²Diese Rechtswirkung gilt auch vom Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens bis zur Durchführung des Bürgerentscheids.

(9) ¹Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. ²Gegen die Zurückweisung eines Bürgerbegehrens können die Vertreterinnen und Vertreter des Bürgerbegehrens Klage erheben.

(10) ¹Ist die Zulässigkeit gegeben, so ist innerhalb von drei Monaten der Bürgerentscheid durchzuführen. ²Die Kosten des Bürgerentscheids trägt die Gemeinde. ³Stimmberechtigt ist jeder Gemeindegewohner. ⁴Die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung ist zu gewährleisten.

(11) ¹Ist in einem Stadtbezirk ein Bezirksausschuß gebildet worden, so kann über Angelegenheiten, die diesem Bezirksausschuß zur Entscheidung übertragen sind, auch innerhalb des Stadtbezirks ein Bürgerentscheid stattfinden. ²Stimmberechtigt ist jeder im Stadtbezirk wohnhafte Gemeindegewohner. ³Der Antrag ist schriftlich an den Bezirksausschuß zur Weiterleitung an den Stadtrat zu richten. ⁴Die Vorschriften der Absätze 2 bis 16 finden entsprechend Anwendung.

(12) ¹Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde. ²Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(13) ¹Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Gemeinderates. ²Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

(14) Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(15) ¹Die im Gemeinderat und die von den Vertreterinnen und Vertretern des Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerentscheids dürfen in Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde nur in gleichem Umfang dargestellt werden. ²Zur Information der Bürgerinnen und Bürger werden von der Gemeinde den Beteiligten die gleichen Möglichkeiten wie bei Gemeinderatswahlen eröffnet.

(16) Das Ergebnis des Bürgerentscheids ist den Gemeindegewohnern in der ortsüblichen Weise bekanntzumachen.“

2. a) In Art. 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Der Gemeinderat kann dabei den Bezirksausschüssen Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt übertragen.“

b) Der bisherige Satz 2 des Artikel 60 Absatz 2 wird Satz 3.

3. • Art. 60 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Werden Bezirksausschüsse gebildet, so hat deren Zusammensetzung entsprechend dem Wahlergebnis der Stadtratswahlen im jeweiligen Stadtbezirk zu erfolgen. ²Sind den Bezirksausschüssen vom Stadtrat eigene Entscheidungsrechte übertragen, werden die Mitglieder der Bezirksausschüsse von den im Stadtbezirk wohnenden Gemeindegewohnern gleichzeitig mit den Stadtratsmitgliedern für die Wahlzeit des Stadtrats gewählt. ³Geschieht die Übertragung eigener Entscheidungsrechte innerhalb der Amtszeit des Stadtrats, erfolgt die Wahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse zum Zeitpunkt der Übertragung der Entscheidungsrechte. ⁴Für die Wahl gelten die Vorschriften über die Wahl der Gemeinderäte mit Ausnahme des Art. 31 Abs. 4 dieses Gesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Wahlorgane für die Wahl der Gemeinderäte auch für die Wahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse zuständig sind.“

Art. 3

(Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in der Landkreisordnung)

Die **Landkreisordnung für den Freistaat Bayern** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 93, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 376), wird wie folgt geändert:

Nach Art. 25 wird folgender Art. 25a eingefügt:

„Art. 25a

(Bürgerbegehren und Bürgerentscheid)

(1) Die Landkreisbürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

(2) Der Kreistag kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, daß über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises des Landkreises ein Bürgerentscheid stattfindet.

(3) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem Landrat obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Landkreisverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Kreisräte, des Landrates und der Kreisbediensteten und über die Haushaltssatzung.

(4) Das Bürgerbegehren muß schriftlich beim Landrat eingereicht werden und eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(5) ¹Das Bürgerbegehren kann nur von Personen unterzeichnet werden, die am Tage des Eingangs des Antrags Kreisbürger sind. ²Für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften ist das Wählerverzeichnis vom Stande dieses Tages maßgebend.

(6) Ein Bürgerbegehren ist dann zustande gekommen, wenn es von der folgenden Anzahl von Landkreisbürgern, bezogen auf die Zahl der Wahlberechtigten (Quorum), unterstützt wird:

Einwohner des Landkreises	Quorum des Bürgerbegehrens
bis 30 000	8 %
bis 50 000	7 %
bis 100 000	6 %
bis 500 000	5 %
über 500 000	3 %

(7) ¹Ist eine kreisangehörige Gemeinde von einer Maßnahme des Landkreises besonders betroffen, so kann ein Bürgerentscheid über diese Maßnahme auch von den Bürgern dieser Gemeinde beantragt werden. ²Dieses Bürgerbegehren muß von mindestens 25 vom Hundert der Gemeindebürger unterzeichnet sein. ³Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 finden entsprechend Anwendung.

(8) ¹Nach Abgabe von einem Drittel der in Absatz 6 geforderten Unterschriften beim Landrat darf für einen Zeitraum von zwei Monaten eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Landkreisorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung begonnen werden, es sei denn, zum Zeitpunkt der Abgabe haben rechtliche Verpflichtungen des Landkreises hierzu bestanden. ²Diese Rechtswirkung gilt auch vom Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens bis zur Durchführung des Bürgerentscheides.

(9) ¹Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Kreistag innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. ²Gegen die Zurückweisung eines Bürgerbegehrens können die Vertreterinnen und Vertreter des Bürgerbegehrens Klage erheben.

(10) ¹Ist die Zulässigkeit gegeben, so ist innerhalb von drei Monaten der Bürgerentscheid durchzuführen. ²Die Kosten des Bürgerentscheides trägt

der Landkreis. ³Stimmberechtigt ist jeder Landkreisbürger. ⁴Die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung ist zu gewährleisten.

(11) ¹Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde. ²Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(12) ¹Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Kreistages. ²Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

(13) Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Kreistag die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(14) ¹Die im Kreistag und die von den Vertreterinnen und Vertretern des Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerentscheides dürfen in Veröffentlichungen und Veranstaltungen des Landkreises nur in gleichem Umfang dargestellt werden. ²Zur Information der Bürgerinnen und Bürger werden vom Landkreis den Beteiligten die gleichen Möglichkeiten wie bei Kreistagswahlen eröffnet.

(15) Das Ergebnis des Bürgerentscheides ist den Landkreisbürgern in der ortsüblichen Weise bekanntzumachen."

Art. 4

(Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1995 in Kraft.

München, den 27. Oktober 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

600-1-F

Bekanntmachung der Neufassung der Vertretungsverordnung

Vom 4. Oktober 1995

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Änderung der Vertretungsverordnung vom 20. Juni 1995 (GVBl S. 305) wird nachstehend der Wortlaut der Vertretungsverordnung in der vom 1. September 1995 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch die Verordnungen vom 11. Dezember 1984 (GVBl S. 530), vom 27. Mai 1986 (GVBl S. 77), vom 10. Januar 1989 (GVBl S. 12), vom 28. Juni 1989 (GVBl S. 212), vom 6. November 1990 (GVBl S. 486), vom 24. Juli 1991 (GVBl S. 248), vom 12. Mai 1992 (GVBl S. 137), vom 20. Juni 1995 (GVBl S. 305) und vom 22. August 1995 (GVBl S. 663).

München, den 4. Oktober 1995

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

600-1-F

Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern (Vertretungsverordnung – VertrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1995

Auf Grund von Art. 43 Abs. 1 und Art. 55 Nr. 2 der Verfassung, Art. 23 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) vom 23. Juni 1981 (BayRS 300-1-1-J), Art. 92 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände, Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern und Art. 7 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Erster Abschnitt

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Vertretung des Freistaates Bayern

1. vor den ordentlichen Gerichten
 - a) in Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit,
 - b) in Konkursverfahren,

- c) in Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses,
- d) in den in § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 4d geregelten besonderen Fällen,
- e) in Verfahren, auf die die Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29. Juni 1956 (BGBl I S. 562) Anwendung finden (Entschädigungsverfahren),
- f) in Verfahren, in denen der aus einer Straftat dem Freistaat Bayern erwachsene vermögensrechtliche Anspruch im Strafverfahren geltend gemacht wird (§§ 403 ff. der Strafprozeßordnung - StPO),
- g) in Verfahren vor den Kammern für Baulandsachen, wenn der Freistaat Bayern Beteiligter ist (§§ 217 ff. Baugesetzbuch - BauGB -),
2. vor den Gerichten für Arbeitssachen,
3. vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- a) in Verfahren, in denen der Freistaat Bayern Klage erhebt, Widerbeklagter ist oder als Fiskus beigeladen wird,
- b) in Verfahren, die eine Wert-, Kosten- oder Entschädigungs-(Vergütungs-)festsetzung im Zusammenhang mit verwaltungsgerichtlichen Verfahren zum Gegenstand haben, soweit der Freistaat Bayern am Festsetzungsverfahren als Staatskasse beteiligt ist,
- c) in Rechtsstreitigkeiten nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz vom 25. Juli 1957 (BGBl I S. 756),
4. vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit
in Verfahren kostenrechtlicher Art, soweit der Freistaat Bayern am Festsetzungsverfahren als Staatskasse beteiligt ist,
5. vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof
in Verfahren kostenrechtlicher Art, soweit der Freistaat Bayern am Festsetzungsverfahren als Staatskasse beteiligt ist,
6. vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit,
7. vor Schiedsgerichten,
8. in Verfahren der Zwangsvollstreckung, wenn die Zwangsvollstreckung für oder gegen den Freistaat Bayern auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde im Sinn des § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung oder auf Grund eines Vollstreckungstitels betrieben wird, der aus einem in den Nummern 1 bis 6 und 9 bezeichneten gerichtlichen Verfahren (einschließlich eines Kostenfestsetzungsverfahrens) hervorgegangen ist oder wenn der Freistaat Bayern in Verfahren der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung kraft Gesetzes Beteiligter ist; als Verfahren der Zwangsvollstreckung gilt auch eine gegen einen der genannten Titel gerichtete Vollstreckungsgegenklage oder ein anderer mit einem Verfahren der Zwangsvollstreckung zusammenhängender Rechtsstreit, soweit sich die Anwendbarkeit der Vertretungsverordnung auf solche Verfahren nicht bereits aus den Nummern 1 bis 6 und 9 ergibt,
9. vor dem Bundespatentgericht,
10. vor der Schiedsstelle beim Deutschen Patentamt.
- (2) Von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben unberührt
1. Art. 21 Abs. 2 der Verfassung, wonach der Präsident des Landtags den Freistaat Bayern in Rechtsstreitigkeiten der Landtagsverwaltung vertritt,
2. Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes über den Senat (BayRS 1101-1-I), wonach der Präsident des Senats den Freistaat Bayern in Rechtsstreitigkeiten der Senatsverwaltung vertritt,
3. die Rechte und Pflichten, die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) und der Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit (BayRS 34-3-I) der Landesanwaltschaft obliegen, insbesondere die Befugnis, den Staat als Beklagten, Widerkläger und als Hoheitsträger Beigeladenen zu vertreten, soweit es sich nicht um die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b und c und § 1 Abs. 1 Nr. 8 dieser Verordnung erwähnten Verfahren handelt,
4. die Zuständigkeiten der Finanzämter zur Geldendmachung und Verfolgung von Abgabenforderungen einschließlich Kosten und Gebühren im Konkursverfahren und im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses sowie bei Pfändung eines Steuererstattungs- oder Steuervergütungsanspruchs (§ 46 Abgabenordnung - AO 1977 -),
5. Art. 61 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 10. November 1947 (GVBl S. 221), wonach das Staatsministerium der Finanzen den Freistaat Bayern in Rückerstattungsverfahren vertritt. Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die Vertretung in Rückerstattungsverfahren ganz oder teilweise auf Bezirksfinanzdirektionen zu übertragen;
6. die Zuständigkeit der Finanzämter vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit in allen in § 1 Abs. 1 Nr. 4 nicht genannten Verfahren,
7. die Vertretung vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof in allen in § 1 Abs. 1 Nr. 5 nicht genannten Verfahren.

Zweiter Abschnitt

Vertretung vor den ordentlichen Gerichten, den Gerichten für Arbeitssachen, den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit, dem Bundesverfassungsgericht, dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof, dem Bundespatentgericht und der Schiedsstelle beim Deutschen Patentamt

§ 2

Allgemeine Vertretungsbehörden

- (1) ¹Vor den ordentlichen Gerichten, den Gerichten für Arbeitssachen und den Gerichten der Ver-

waltungsgerichtsbarkeit wird der Freistaat Bayern, soweit sich aus diesem Abschnitt nichts Abweichendes ergibt, durch das Staatsministerium der Finanzen und die Bezirksfinanzdirektionen Ansbach, Augsburg, München, Regensburg und Würzburg als allgemeine Vertretungsbehörden vertreten. ²Die Bezirksfinanzdirektion Ansbach ist für die Regierungsbezirke Ober- und Mittelfranken, die Bezirksfinanzdirektion Regensburg für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz zuständig. ³Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Vertretung des Freistaates Bayern in Verfahren der Zwangsvollstreckung im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 8.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen ist allgemeine Vertretungsbehörde

1. wenn Ausgangsbehörde eine oberste Staatsbehörde ist,
2. in Entschädigungsverfahren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e) vor dem Bundesgerichtshof (Entschädigungssenat) mit Ausnahme des Beschwerdeverfahrens, wenn der Freistaat Bayern Beschwerdegegner ist.

(3) Im übrigen sind die in Absatz 1 bezeichneten Bezirksfinanzdirektionen allgemeine Vertretungsbehörden.

(4) Die Bezirksfinanzdirektion München ist allgemeine Vertretungsbehörde

1. für alle Entschädigungsverfahren vor dem Landgericht (Entschädigungskammer), vor dem Oberlandesgericht (Entschädigungssenat) und in Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof (Entschädigungssenat), wenn der Freistaat Bayern Beschwerdegegner ist,
2. für alle Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Bezirksfinanzdirektion München gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Landesfinanzbehörden in Bayern vom 22. August 1995 (GVBl S. 663, BayRS 600-2-F) tätig geworden ist,
3. für alle Rechtsstreitigkeiten vor dem Bundespapentgericht,
4. für alle Verfahren vor der Schiedsstelle beim Deutschen Patentamt und für alle Rechtsstreitigkeiten nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit, Ausgangsbehörde

(1) ¹Soweit die örtliche Zuständigkeit der Vertretungsbehörde nicht aus § 2 folgt, bestimmt sie sich nach dem Sitz der Ausgangsbehörde. ²In Verfahren nach § 116 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB X) und § 640 der Reichsversicherungsordnung (RVO), in denen die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Ansprüche als Ausgangsbehörde geltend macht, sowie in arbeitsgerichtlichen Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 6, Abs. 2 Buchst. a des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit der Vertretungsbehörde nach dem Sitz der letzten Beschäftigungsbehörde; soweit sie ihren Sitz außerhalb Bayerns hat, ist die Bezirksfinanzdirektion München zuständig. ³Für die Geltendmachung und Verfolgung von Ansprüchen der Landesanstalt für Aufbaufinanzierung im Konkursverfahren und im Vergleichsverfahren zur Ab-

wendung des Konkurses ist diejenige Bezirksfinanzdirektion zuständig, in deren Bezirk sich das zuständige Konkursgericht befindet.

(2) ¹Ausgangsbehörde ist die Behörde, aus deren Verhalten der für oder gegen den Freistaat Bayern erhobene Anspruch hergeleitet wird. ²In den übrigen Fällen ist Ausgangsbehörde diejenige Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der geltend zu machende Anspruch entstanden ist.

(3) Werden aus dem Verhalten einer staatlichen Schule Ansprüche für oder gegen den Freistaat Bayern hergeleitet, so ist die zuständige Regierung Ausgangsbehörde.

(4) Die Präsidien der Bayerischen Polizei sind Ausgangsbehörden auch für Ansprüche, die für oder gegen den Freistaat Bayern aus dem Verhalten der ihnen nachgeordneten Dienststellen hergeleitet werden.

(5) ¹Die gemäß Art. 96 und 97 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes auf den Freistaat Bayern übergehenden Schadensersatzansprüche werden von den Bezirksfinanzdirektionen Ansbach, Augsburg, München, Regensburg und Würzburg als Ausgangsbehörden geltend gemacht. ²Örtlich zuständig ist die nach der Belegenheit der Pensionsbehörde des verletzten Beamten oder Ruhestandsbeamten zuständige Bezirksfinanzdirektion; § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Beurteilt sich ein übergegangener Schadensersatzanspruch nach ausländischem Recht, ist Ausgangsbehörde die Bezirksfinanzdirektion München. ⁴Für die außergerichtliche Geltendmachung der nach Art. 96 des Bayerischen Beamtengesetzes auf den Freistaat Bayern übergehenden Schadensersatzansprüche von Beamten und Versorgungsempfängern der Bayerischen Versorgungskammer ist die Bayerische Versorgungskammer als Ausgangsbehörde zuständig.

(6) ¹Die auf den Freistaat Bayern als Arbeitgeber übergehenden oder an ihn abgetretenen Schadensersatzansprüche werden von den Bezirksfinanzdirektionen Ansbach, Augsburg, München, Regensburg und Würzburg als Ausgangsbehörden geltend gemacht. ²Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Sitz der letzten Beschäftigungsbehörde; soweit sie ihren Sitz außerhalb Bayerns hat, ist die Bezirksfinanzdirektion München zuständig. ³Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) ¹Werden aus dem Verhalten einer nichtstaatlichen Behörde oder Stelle Ansprüche für oder gegen den Freistaat Bayern hergeleitet, so ist Ausgangsbehörde die aufsichtführende staatliche Behörde. ²Bei den Universitäten in ihrer Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts sind Ausgangsbehörden diese Hochschulen in ihrer Eigenschaft als Staatsbehörden.

§ 4

Vertretung des Freistaates Bayern durch Justizbehörden in besonderen Fällen aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

(1) Der Freistaat Bayern wird vor den ordentlichen Gerichten vertreten

1. in Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
 durch den Generalstaatsanwalt bei dem Obersten Landesgericht, sofern dieses Gericht über die Entschädigungspflicht entschieden hat, im übrigen durch den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht, in dessen Geschäftsbereich die Entscheidung über die Entschädigungspflicht ergangen ist,
2. in Verfahren, in denen der aus einer Straftat dem Freistaat Bayern erwachsene vermögensrechtliche Anspruch, bei dem eine Justizbehörde Ausgangsbehörde ist, im Strafverfahren geltend gemacht werden soll (§§ 403 ff. StPO), einschließlich der Zwangsvollstreckung
 durch die zur Strafverfolgung zuständige Staatsanwaltschaft,
3. in Verfahren, die hervorgehen
 a) aus der Beschlagnahme einzelner Gegenstände, anderer Vermögensvorteile oder des Vermögens nach Vorschriften der Strafprozeßordnung, soweit nicht ein Fall der Nummer 4 Buchst. a oder c gegeben ist,
 b) aus Sicherheitsleistungen nach Vorschriften der Strafprozeßordnung, soweit nicht ein Fall der Nummer 4 Buchst. d gegeben ist,
 sowie in Arrestverfahren nach § 111d StPO
 durch die zur Strafverfolgung zuständige Staatsanwaltschaft,
4. in Verfahren, die hervorgehen aus
 a) der zwangsweisen Beitreibung von Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 2a der Justizbeitreibungsordnung (JBeitrO) und der mit ihnen einzuziehenden Kosten,
 b) der zwangsweisen Beitreibung von Ordnungs- und Zwangsgeldern, die in Strafverfahren und gerichtlichen Bußgeldverfahren verhängt worden sind, und der mit ihnen einzuziehenden Kosten,
 c) der Durchführung der rechtskräftigen Anordnung eines Fahrverbots,
 d) Sicherheitsleistungen im Rahmen der Strafvollstreckung,
 durch die zuständige Strafvollstreckungsbehörde,
5. in Verfahren, die hervorgehen aus der zwangsweisen Beitreibung von
 a) Ordnungs- und Zwangsgeldern, die nicht in Strafverfahren oder gerichtlichen Bußgeldverfahren verhängt worden sind, und der mit ihnen einzuziehenden Kosten,
 b) Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 4 bis 10 JBeitrO, mit Ausnahme der in § 8 Abs. 1 JBeitrO aufgeführten Verfahren,
 durch die zuständige Vollstreckungsbehörde,
6. in Verfahren, die betreffen
 a) die Wertfestsetzung,
 b) die der Staatskasse gebührenden oder zur Last fallenden Kosten und kostenrechtlichen Entschädigungen aller Art, auch wenn Einwendungen nach § 8 Abs. 1 JBeitrO geltend gemacht werden,
 c) die Festsetzung von Kosten für oder gegen die Staatskasse,
 d) die Anfechtung von Verwaltungsakten, die im Bereich der Justizverwaltung beim Vollzug von Kostenvorschriften ergehen,
 e) die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe und die Auslagenentscheidung nach § 13a Abs. 2 in Verbindung mit § 20a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – soweit der Freistaat Bayern als Staatskasse beteiligt ist –,
 vor den Amts- und Landgerichten und bei der Anfechtung ihrer Entscheidungen auch vor den höheren Gerichten durch den Bezirksrevisor bei dem Landgericht oder bei dem Amtsgericht, soweit dort ein solcher bestellt ist,
 im übrigen durch den Bezirksrevisor bei dem Oberlandesgericht,
7. in Verfahren nach §§ 23 ff. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG)
 durch den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht,
8. in Verfahren nach §§ 35 und 37 EGGVG
 durch den Generalstaatsanwalt bei dem Obersten Landesgericht.
 (2) In Verfahren nach §§ 109 ff. des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) wird das Staatsministerium der Justiz, soweit es nach § 111 StVollzG Beteiligter des gerichtlichen Verfahrens ist, durch den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht vertreten.
 (3) Die Vertretungsbefugnis nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 6 umfaßt nicht die Vertretung in gerichtlichen Verfahren, in denen ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird.
 (4) ¹Das Staatsministerium der Justiz kann im Einzelfall die Vertretung selbst übernehmen oder sie einer anderen Behörde oder einem anderen Beamten seines Geschäftsbereichs übertragen. ²§ 15 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 4a

Vertretung des Freistaates Bayern
 in Verfahren kostenrechtlicher Art
 vor den Gerichten für Arbeitssachen

Vor den Gerichten für Arbeitssachen wird die Staatskasse in Verfahren kostenrechtlicher Art (insbesondere bei der Wertfestsetzung, der Festsetzung von Kosten für und gegen den Fiskus, bei der Festsetzung von Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter) durch den Bezirksrevisor bei dem Landesarbeitsgericht vertreten, in dessen Bezirk die Entscheidung eingegangen ist.

§ 4b

Vertretung des Freistaates Bayern
in Verfahren kostenrechtlicher Art
vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit

Vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit wird die Staatskasse in Verfahren kostenrechtlicher Art (insbesondere bei der Wertfestsetzung, bei der Festsetzung von Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter) durch die Leitung der Präsidialgeschäftsstelle bei dem Finanzgericht vertreten.

§ 4c

Vertretung des Freistaates Bayern
in Verfahren kostenrechtlicher Art
vor dem Bundesverfassungsgericht und
dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof wird die Staatskasse in Verfahren kostenrechtlicher Art (insbesondere bei der Festsetzung von Kosten und Auslagen) durch das Staatsministerium der Finanzen vertreten.

§ 4d

Vertretung des Freistaates Bayern
in Verfahren nach § 138 Abs. 2, §§ 109 ff.
des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG)

(1) In Verfahren nach § 138 Abs. 2, §§ 109 ff. StVollzG wird das Staatsministerium, das nach § 111 StVollzG Beteiligter des gerichtlichen Verfahrens ist, durch den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht vertreten.

(2) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4e

Vertretung des Freistaates Bayern
in Verfahren kostenrechtlicher Art
vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird die Staatskasse in Verfahren kostenrechtlicher Art (insbesondere bei der Wertfestsetzung, der Festsetzung der Kosten für und gegen den Fiskus, bei der Festsetzung von Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter) durch den Prüfungsbeamten beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vertreten.

§ 5

Vertretung des Freistaates Bayern
als Drittschuldner und
als Vertreter eines Drittschuldners
bei Forderungspfändungen

(1) Als Drittschuldner wird der Freistaat Bayern bei Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (§§ 829 ff. der Zivilprozeßordnung), bei Zustellung einer Benachrichtigung nach § 845 der Zivilprozeßordnung und bei Abgabe der

in § 840 der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Erklärungen vertreten

1. bei der Pfändung von Besoldungs-, Versorgungs- und Arbeitnehmerbezügen sowie Ausbildungsvergütungen durch die Bezirksfinanzdirektion, die für die Abrechnung der Bezüge zuständig ist; soweit nach der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern die Abrechnung bei einer anderen Stelle erfolgt, ist diese zuständig,
2. bei der Pfändung sonstiger Geldforderungen durch die Leitung der Kasse, der die Auszahlung der Forderung obliegt,
3. bei der Pfändung von Forderungen, die weder auf Geld noch auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen gerichtet sind, durch die Leitung der Behörde, die den gepfändeten Anspruch zu erfüllen hat.

(2) In Fällen, in denen der Rechtsbestand der Forderung gegen den Freistaat Bayern zweifelhaft ist oder sonst Bedenken gegen die Auszahlung bestehen, ist die Entscheidung der zuständigen Prozeßvertretungsbehörde einzuholen.

(3) ¹Als Vertreter eines Drittschuldners wird der Freistaat Bayern bei Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (§§ 829 ff. der Zivilprozeßordnung), bei Zustellung einer Benachrichtigung nach § 845 der Zivilprozeßordnung und bei Abgabe der in § 840 der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Erklärungen vertreten

1. bei der Pfändung von Versorgungsbezügen nach dem Bundesgesetz zu Art. 131 GG und nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes durch die Bezirksfinanzdirektion, die für die Abrechnung der Bezüge zuständig ist,
2. bei der Pfändung von Geldforderungen, die von Behörden der Landwirtschaftsverwaltung bewilligt und von Bundeskassen ausgezahlt werden, durch die Leitung der Staatsoberkasse München,
3. bei der Pfändung sonstiger Geldforderungen durch die Behörde, die die Auszahlung der Leistung anfordert,
4. bei der Pfändung von Forderungen, die weder auf Geld noch auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen gerichtet sind, durch die Leitung der Behörde, die den gepfändeten Anspruch zu erfüllen hat.

²Absatz 2 gilt sinngemäß.

§ 6

Vertretung des Freistaates Bayern
als Drittschuldner und
als Vertreter eines Drittschuldners
bei Pfändungen von Ansprüchen auf Herausgabe
oder Leistung körperlicher Sachen

(1) ¹Wird der Freistaat Bayern gemäß § 846 der Zivilprozeßordnung als Drittschuldner von Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen in Anspruch genommen, so wird er in den in § 5 Abs. 1 genannten Fällen vertreten

1. durch die Hinterlegungsstelle, wenn die Sache nach der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (BGBl III 300 – 15) hinterlegt ist,
2. durch die verwahrende Stelle in Fällen anderer amtlicher Verwahrung,
3. in allen sonstigen Fällen durch die Behörde, aus deren Verhalten der Anspruch auf Herausgabe oder Leistung der Sache hergeleitet wird.

²Satz 1 gilt sinngemäß, wenn der Freistaat Bayern einen Drittschuldner vertritt.

(2) Die in Absatz 1 Nrn. 1 und 3 genannten Stellen benachrichtigen nach Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses oder nach Zustellung der Benachrichtigung von einer bevorstehenden Pfändung die Stelle, bei der sich die Sache befindet, auf dem schnellsten Weg von der Zustellung; in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Stelle zu benachrichtigen, die über die Fortdauer der amtlichen Verwahrung zu entscheiden hat.

Dritter Abschnitt

Vertretung vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

§ 7

Allgemeine Vertretungsbehörden

(1) ¹In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit wird der Freistaat Bayern unbeschadet der §§ 7a bis 12 dieser Verordnung durch die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Bezirksfinanzdirektionen als allgemeine Vertretungsbehörden vertreten. ²Örtlich zuständig ist die Bezirksfinanzdirektion, in deren Bezirk die Ausgangsbehörde ihren Sitz hat.

(2) In den in Absatz 1 bezeichneten Streitigkeiten, die beim Landessozialgericht und beim Bundessozialgericht anhängig sind, wird der Freistaat Bayern durch die Bezirksfinanzdirektion München als allgemeine Vertretungsbehörde vertreten; zur Einlegung von Rechtsmitteln sind auch die übrigen Bezirksfinanzdirektionen ermächtigt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Vertretung des Freistaates Bayern in Verfahren der Zwangsvollstreckung im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 8 dieser Verordnung.

§ 7a

Vertretung des Freistaates Bayern in Verfahren kostenrechtlicher Art

In Verfahren kostenrechtlicher Art (insbesondere bei der Festsetzung der Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter) wird die Staatskasse durch den Prüfungsbeamten beim Landessozialgericht vertreten.

§ 8

Vertretung in Streitigkeiten nach § 54 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)

(1) In den in § 54 Abs. 1 und 2 SGG bezeichneten Streitigkeiten wird der Freistaat Bayern, unbeschadet der §§ 9 bis 12 dieser Verordnung, durch die Behörde vertreten, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat oder von der der Erlaß eines Verwaltungsakts begehrt wird.

(2) In den in § 54 Abs. 3 SGG bezeichneten Streitigkeiten wird der Freistaat Bayern durch die Aufsichtsbehörde vertreten, die die Anordnung erlassen hat.

(3) ¹Die zuständige oberste Staatsbehörde kann im Einzelfall die Vertretung selbst übernehmen oder einer anderen Behörde ihres Geschäftsbereichs übertragen. ²§ 15 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Vertretung in Streitigkeiten in Angelegenheiten des Landesentschädigungsamts in der Bayerischen Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung

In Angelegenheiten des Landesentschädigungsamts in der Bayerischen Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung, die die Wiedergutmachung betreffen, wird der Freistaat Bayern durch die Bezirksfinanzdirektion München vertreten.

§ 10

Vertretung in Streitigkeiten im Sinn von § 13 des Bundes- erziehungsgeldgesetzes (BERzGG) und Art. 8 des Bayerischen Landes- erziehungsgeldgesetzes (BayLERzGG)

In Streitigkeiten im Sinn von § 13 BERzGG und Art. 8 Nr. 1 Buchst. f BayLERzGG wird der Freistaat Bayern durch das Bayerische Landesamt für Versorgung und Familienförderung vertreten.

§ 11

Vertretung in Streitigkeiten in Angelegenheiten der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung

In Angelegenheiten der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung wird der Freistaat Bayern durch diese Behörde vertreten.

§ 12

Vertretung in Angelegenheiten der Kriegsoffer- und Soldatenversorgung, in Impfschadensangelegenheiten sowie in Streitigkeiten im Sinn des § 4 Abs. 6 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG), im Sinn des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) und in Angelegenheiten des Zivilblindendenpflegegeldgesetzes

In Angelegenheiten der Kriegsofferversorgung (§ 71 Abs. 5 SGG), in Angelegenheiten des Dritten Teils des Soldatenversorgungsgesetzes, in Impf-

schadensangelegenheiten (§§ 51 bis 54 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes), in Streitigkeiten im Sinn des § 4 Abs. 6 SchwbG, in Streitigkeiten im Sinn des § 7 Abs. 1 OEG und in Angelegenheiten des Zivilblindenpflegegeldgesetzes wird der Freistaat Bayern durch das Bayerische Landesamt für Versorgung und Familienförderung vertreten.

§ 13

Vertretung in Fällen der Beiladung nach § 75 SGG

Im Fall der Beiladung des Freistaates Bayern nach § 75 SGG gelten die §§ 7 bis 12 entsprechend.

Vierter Abschnitt

§ 14

Vertretung vor Schiedsgerichten

In schiedsgerichtlichen Verfahren wird der Freistaat Bayern durch die Behörde vertreten, die zur gerichtlichen Vertretung berufen wäre, wenn eine schiedsgerichtliche Zuständigkeit nicht gegeben wäre.

Fünfter Abschnitt

§ 15

Übernahme und Übertragung der Vertretung

(1) ¹Soweit nach dieser Verordnung eine Bezirksfinanzdirektion Vertretungsbehörde ist, kann das Staatsministerium der Finanzen die Vertretung im Einzelfall übernehmen oder einer anderen Behörde übertragen. ²Einer obersten Staatsbehörde darf die Vertretung nur mit ihrer Zustimmung übertragen werden.

(2) ¹Soweit nach dieser Verordnung das Staatsministerium der Finanzen Vertretungsbehörde ist, gilt Absatz 1 für die Übertragung der Vertretung entsprechend. ²Ist eine oberste Staatsbehörde Ausgangsbehörde, so bedarf die Übertragung ihrer Zustimmung.

(3) Der Oberste Rechnungshof kann im Einzelfall seine Vertretung übernehmen.

(4) Wird die Vertretung nach den Absätzen 1 bis 3 übernommen oder übertragen, so sind hiervon die nach dieser Verordnung zuständige Vertretungsbehörde, die an dem Verfahren Beteiligten und, wenn ein Rechtsstreit bereits anhängig ist, auch das Gericht zu verständigen.

Sechster Abschnitt

(aufgehoben)

Siebter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18

Verweisungen

Die Zuständigkeitsverweisungen dieser Verordnung ermächtigen zum Vollzug der in den vorstehenden Paragraphen genannten Vorschriften in der jeweiligen Fassung.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft*).

*) Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 18. Februar 1959 (GVBl. S. 97)

2013-2-8-2-A

**Verordnung
über Gebühren und Auslagen
für die Inanspruchnahme
von Einrichtungen im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit
(GebOAM)**

Vom 11. Oktober 1995

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

¹Für die Inanspruchnahme des Landesamts für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik, der Akademie für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin, der Gewerbeaufsichtsämter, des Gewerbeärztlichen Dienstes bei den Gewerbeaufsichtsämtern Augsburg, München-Stadt, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, sowie der Orthopädischen Versorgungsstellen bei den Ämtern für Versorgung und Familienförderung München I, Nürnberg, Regensburg und Würzburg werden Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren) nach dieser Verordnung erhoben. ²Satz 1 gilt nicht für die dem Staatlichen Gewerbearzt im Rahmen der Berufskrankheitenverordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl I S. 721) – in der jeweils geltenden Fassung – obliegenden Aufgaben sowie für Untersuchungen und Begutachtungen für die Behörden der Kriegsopferversorgung.

§ 2

Schuldner der Benutzungsgebühren

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind diejenigen, die die Einrichtungen in Anspruch nehmen, im übrigen diejenigen, in deren Interesse die Inanspruchnahme erfolgt.

(2) Schuldner sind ferner diejenigen, die die Benutzungsgebühren gegenüber den Einrichtungen schriftlich übernehmen.

§ 3

Gebühren- und Auslagenbefreiung

(1) ¹Beim Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik werden Benutzungsgebühren nicht erhoben für

1. Beratungen und Auskünfte in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes (Unfallverhütung und Arbeitshygiene) und des Immissionsschutzes, soweit sie einfacher Art sind und der Aufwand gering ist,
2. Vorführungen von Maschinen, Apparaten und dergleichen unter Benützung von Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen,
3. Prüfung neuer Schutzvorrichtungen und Sicherheitseinrichtungen sowie persönlicher Schutzausrüstungen, neuer Meßverfahren und Meßgeräte; Beurteilung und Analyse von Arbeitsstoffen und ähnlichem, wenn sie
 - a) von Amts wegen erfolgen oder
 - b) der Gewinnung von grundsätzlichen Erkenntnissen auf den Gebieten des Arbeits- oder Immissionsschutzes dienen oder
 - c) der Zusammenarbeit mit anderen auf dem Gebiet des Arbeits- oder Immissionsschutzes tätigen Behörden des Bundes oder der Länder sowie mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung dienen,
4. Vorträge über Arbeitsschutz (Unfallverhütung, Arbeitshygiene),
5. Messungen unter den Voraussetzungen von Nummer 3 Buchst. a, b oder c,
6. Inanspruchnahme der Fachbibliothek und Verleih von Filmen und Diapositiven.

²Satz 1 Nrn. 3 und 5 gelten nicht, wenn die Prüfungen, Beurteilungen und Messungen gesetzlich vorgeschrieben sind.

(2) ¹Beim Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik sowie bei den Gewerbeärztlichen Diensten werden Benutzungsgebühren nicht erhoben für

1. Kontrolle der Überwachungsärzte,
2. Beratung und Überprüfung von gewerblichen Betrieben und Bergbaubetrieben in hygienischer und arbeitsmedizinischer Beziehung,
3. Reihenuntersuchungen in gesundheitsgefährdenden Betrieben, soweit sie von Amts wegen vorgenommen werden,
4. Überwachung gesundheitsgefährdeter Arbeitnehmergruppen zur Ermittlung und Klärung des Grades ihrer Gesundheitsgefährdung, soweit sie von Amts wegen vorgenommen wird,

5. Betreuung und Beratung der Betriebs- und Werksärzte,
6. Überwachung der Einrichtungen für Erste Hilfe und Rettungswesen in Industrie und Bergbau,
7. Aufklärungstätigkeit auf dem Gebiet des medizinischen Arbeitsschutzes; Beratung und Auskünfte, soweit sie einfacher Art sind und der Aufwand gering ist.

²Satz 1 Nrn. 3 und 4 gelten nicht für Untersuchungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

(3) Bei den Orthopädischen Versorgungsstellen werden für Auskünfte und Beratungen allgemeiner Art keine Benutzungsgebühren erhoben.

§ 4

Erstattungsfreiheit

¹Den Behörden und Dienststellen des Freistaates Bayern sind die Benutzungsgebühren mitzuteilen.

²Die Beträge werden nicht erstattet.

§ 5

Gebühren

(1) ¹Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach den anliegenden Gebührenverzeichnissen (**Anlagen 1 bis 6**). ²Bei Rahmengebühren ist bei der Gebührenfestsetzung der durch die Inanspruchnahme verursachte Personal- und Sachaufwand zu berücksichtigen. ³Erfordern Inanspruchnahmen einen das übliche Maß übersteigenden Arbeits- oder Kostenaufwand, so kann zu der Gebühr nach Satz 1 ein Zuschlag von bis zu 100 v. H. erhoben werden.

(2) Für die Inanspruchnahmen, die in den anliegenden Gebührenverzeichnissen nicht enthalten sind, werden die in diesen Verzeichnissen für vergleichbare Inanspruchnahmen bestimmten Gebühren erhoben; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Für Inanspruchnahmen, die nicht nach Absatz 2 mit anderen in den Gebührenverzeichnissen aufgeführten Inanspruchnahmen vergleichbar sind, bemißt sich die Höhe der Gebühr nach dem für die Leistung anfallenden Zeit- und Sachaufwand; die letzte angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet. ²Die Gebühr beträgt pro Person je Stunde

- | | |
|--|-----------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte | 144,- DM, |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte | 108,- DM, |
| 3. für Beamte des mittleren Dienstes oder vergleichbare Angestellte | 78,- DM, |
| 4. für Beamte des einfachen Dienstes oder vergleichbare Angestellte und Arbeiter | 57,- DM. |

§ 6

Auslagen

(1) Als Auslagen werden, soweit in den Gebührenverzeichnissen nichts anderes vorgesehen ist, nur erhoben

1. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Telefaxgebühren,
2. Postgebühren, mit Ausnahmen derjenigen für gewöhnliche Postkarten und Briefe, ferner Frachtgebühren,
3. die Zeugen und Sachverständigen zustehenden Entschädigungen,
4. Reisekostenvergütungen im Sinn der Reisekostenvorschriften und die sonstigen Aufwendungen bei Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
5. die anderen Behörden, Dienststellen oder Personen zustehenden Beträge, und zwar auch dann, wenn diesen Behörden oder Dienststellen keine Gebühren und Auslagen zu erstatten sind.

(2) ¹In den Gebührensätzen nach § 5 Abs. 1 sind die Aufwendungen für Materialverbrauch berücksichtigt. ²Bei Anwendung des § 5 Abs. 3 sind sie zusätzlich als Auslagen zu erheben.

(3) ¹Werden während einer Dienstreise Verrichtungen für mehrere Schuldner ausgeführt, so werden die Auslagen nach Absatz 1 Nr. 4 auf die einzelnen Verrichtungen angemessen verteilt. ²Es dürfen jedoch keine höheren Auslagen berechnet werden, als wenn das Dienstgeschäft gesondert erledigt worden wäre.

§ 7

Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften sind Schreibauslagen nach dem Kostengesetz zu erheben.

§ 8

Fälligkeit und Vorauszahlung

(1) Die Benutzungsgebühren werden bei Beendigung der Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Zahlung fällig.

(2) ¹Die Inanspruchnahme kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses innerhalb einer näher zu bestimmenden Frist abhängig gemacht werden. ²Gutachten, Bescheinigungen oder sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der geschuldeten Benutzungsgebühren zurückbehalten oder den Schuldnern unter Nachnahme übersandt werden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die **Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung (GebOAM)** vom 29. August 1990 (GVBl S. 430, BayRS 2013-2-8-2-A) außer Kraft.

München, den 11. Oktober 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

**Gebührenverzeichnis
für das Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin
und Sicherheitstechnik**

Nummer	Leistung	DM
1.	Staubmessungen und -untersuchungen	
1.1	Gravimetrische Messung der Staubkonzentration	110,— bis 700,—
1.2	Messung der Faserzahl oder Teilchenkonzentration	80,— bis 700,—
1.3	Messung der Staubkonzentration nach indirekten Verfahren (z. B. Massenabsorption, Streulichtmethode)	90,— bis 700,—
1.4	Registrierende Messung	150,— bis 800,—
1.5	Mikroskopische Untersuchung von Staubproben (Filter- oder Materialproben)	60,— bis 250,—
1.6	Quantitative Schadstoffbestimmung in Staubproben	100,— bis 500,—
1.7	Körnungsanalyse (Siebanalyse oder Sedimentation)	70,— bis 400,—
1.8	Probenahme mit Staubsammelgeräten (ohne Analyse)	110,— bis 400,—
2.	Untersuchung von Arbeitsstoffen	
2.1	Qualitative Analyse (chemische, gaschromatographische oder infrarotspektroskopische Analyse)	90,— bis 1 500,—
2.2	Quantitative Analyse (chemische, gaschromatographische oder infrarotspektroskopische Analyse)	110,— bis 3 000,—
2.3	Spektralanalyse	80,— bis 600,—
2.4	Bestimmung des Flammpunkts oder sonstiger physikalischer Eigenschaften (Schmelzpunkt, Siedepunkt, Viskosität oder ähnliches)	50,— bis 400,—
2.5	Bestimmung von Einzelkomponenten (z. B. Fluoridbestimmung mit ionensensitiver Elektrode, Schwefelbestimmung nach Grote-Krekeler)	90,— bis 500,—
3.	Lösemitteldampfmessungen	
3.1	Bestimmung mit Handmeßgeräten (Prüfröhrchen oder ähnliches)	40,— bis 150,—
3.2	Gaschromatographische und infrarotspektroskopische Bestimmung	110,— bis 1 000,—
3.3	Kontinuierlich-registrierende Messung	110,— bis 1 500,—
3.4	Gaschromatographische Untersuchung von Sammelphasen	210,— bis 500,—
4.	Messungen sonstiger Luftverunreinigungen	
4.1	Bestimmung mit Handmeßgeräten (Prüfröhrchen, optische Verfahren, u. ä.)	40,— bis 150,—
4.2	Messung durch Probenahme und photometrische, infrarotspektroskopische, gaschromatographische oder elektrochemische Bestimmung	110,— bis 1 000,—
4.3	Probenahme und Probenaufbereitung ohne Analyse (z. B. bei Vergabe der Analysenausführung außer Haus)	60,— bis 200,—
5.	Klima- und Lüftungsmessungen	
5.1	Bestimmung des Kohlendioxidgehalts der Raumluft (z. B. mit Prüfröhrchen)	40,— bis 150,—

Nummer	Leistung	DM
5.2	Messung von Temperatur und Luftfeuchte	40,— bis 300,—
5.3	Bestimmung des Sauerstoffgehalts	90,— bis 300,—
5.4	Messung von Luftströmungen	40,— bis 200,—
5.5	Messung der Wärmestrahlung	40,— bis 400,—
5.6	Messung sonstiger Klimafaktoren	60,— bis 400,—
6.	Analysen im biologischen Material	
6.1	Qualitative Analysen	60,— bis 500,—
6.2	Quantitative Metallanalysen in Körperflüssigkeiten (Blut, Serum, Urin) mit Hilfe der Atomabsorptionsspektrometrie (AAS – z. B. quantitative Bestimmung von Blei, Cadmium, Chrom, Quecksilber, Zink, u. ä.), je Bestimmung	55,—
6.3	Quantitative Lösemittelanalysen in Körperflüssigkeiten (u. a. in Blut) mit Hilfe der Headspace-Gaschromatographie, je Bestimmung	90,—
6.4	Quantitative Analysen von Lösemittelmetaboliten und anderen Schad- oder Inhaltsstoffen in Körperflüssigkeiten mit Hilfe gaschromatographischer, photometrischer und vergleichbarer Bestimmungsmethoden (z. B. quantitative gaschromatographische Bestimmung von Trichloressigsäure, Trichlorethanol, Kohlenoxid-Hb, Fluoridbestimmung mittels ionensensitiver Elektrodenkette, photometrische Kreatininbestimmung, u. ä.), je Bestimmung	40,— bis 160,—
7.	Radiochemische Untersuchungen	
7.1	Radioaktivitätsbestimmung im Urin je nach Art des festzustellenden Radionuklids	50,— bis 180,—
7.2	Radioaktivitätsbestimmung im Urin mit Hilfe eines Flüssigkeitsszintillationszählers	35,— bis 100,—
7.3	Radioaktivitätsbestimmung in Stuhl- und Organproben oder Leichenteilen	160,— bis 1 600,—
7.4	Radioaktivitätsbestimmung in biologischem oder sonstigem Material	50,— bis 2 000,—
8.	Lärm- und Erschütterungsmessungen	
8.1	Luft- und Körperschallmessungen	40,— bis 310,—
8.2	Messung von Oktav- und Terzbandspektren	50,— bis 90,—
8.3	Erschütterungsmessung	
8.3.1	Einzelmessung	50,— bis 220,—
8.3.2	Langzeitmessung, pro Tag	80,—
8.4	Schwingmessung	40,— bis 190,—
9.	Sonstige Messungen	
9.1	Messung elektrostatischer Aufladungen	40,— bis 250,—
9.2	Messung der Beleuchtungsstärke	40,— bis 190,—
9.3	Messung der elektrischen bzw. magnetischen Feldstärke	
9.3.1	erste Einrichtung	180,— bis 480,—
9.3.2	weitere Einrichtung	120,— bis 360,—

Nummer	Leistung	erste Einrichtung DM	weitere Einrichtung DM
10.	Strahlenschutzprüfungen In den unter Nr. 10 bestimmten Gebühren sind die Auslagen nach § 6 GebOAM enthalten. Spalte 3 enthält die Gebühr für die erste Einrichtung des Betreibers, Spalte 4 die Gebühr für jede weitere unmittelbar anschließend geprüfte Einrichtung desselben Betreibers und für Sammelaufträge		
10.1	Strahlenschutzprüfungen an medizinischen Röntgeneinrichtungen		
10.1.1	Dentaleinrichtungen (Prüfungen nach §§ 4, 18, 45 Röntgenverordnung, gegebenenfalls mit Kontrolle der Abnahmeprüfung des Herstellers und Mängelkontrolle bei Fehlerklasse 2)		
10.1.1.1	Dental-Tubusgerät	400,—	300,—
10.1.1.2	Panoramagerät	500,—	400,—
10.1.1.3	Panoramagerät mit Fernröntgenzusatz	650,—	520,—
10.1.1.4	Kontrolle der Abnahmeprüfung des Herstellers (ohne sonstige Prüfungen)	150,—	100,—
10.1.2	Diagnostikeinrichtungen		
10.1.2.1	Prüfung nach § 4 Röntgenverordnung	550,— bis 1 100,—	450,— bis 800,—
10.1.2.2	Prüfung nach § 18 Röntgenverordnung	500,— bis 900,—	400,— bis 700,—
10.1.2.3	Kontrolle der Abnahmeprüfung des Herstellers (ohne sonstige Prüfungen)	150,— bis 600,—	100,— bis 550,—
10.1.2.4	Einführung der Konstanzprüfung nach § 16 Röntgenverordnung	240,— bis 720,—	180,— bis 600,—
10.1.3	Therapieeinrichtungen		
10.1.3.1	Oberflächentherapiegerät	700,—	600,—
10.1.3.2	Körperhöhlentherapiegerät	700,—	600,—
10.1.3.3	Tiefentherapiegerät	900,—	800,—
10.2	Strahlenschutzprüfungen an technischen Röntgeneinrichtungen		
10.2.1	ortsveränderliches Gerät	480,— bis 720,—	360,— bis 600,—
10.2.2	ortsfestes Gerät	500,— bis 1 000,—	450,— bis 800,—
10.3	Strahlenschutzprüfungen an Störstrahlern	180,— bis 720,—	120,— bis 600,—
10.4	Besondere Mängelkontrollen		
10.4.1	Mängelkontrolle bei Fehlerklasse 1 (Nachprüfung vor Ort)	100,— bis 350,—	
10.4.2	Mängelkontrolle bei Fehlerklasse 2	75,—	
10.5	Strahlenschutzprüfungen an Anlagen nach § 76 Strahlenschutzverordnung (Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen und Bestrahlungsanlagen)		
10.5.1	Erstprüfungen und weitere Prüfungen	700,— bis 5 000,—	600,— bis 4 000,—
10.5.2	Wiederholungsprüfungen	600,— bis 3 500,—	500,— bis 2 500,—

Anlage 2

**Gebührenverzeichnis für Lehrgänge des Landesamtes
für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und
Sicherheitstechnik**

Kurse zur Aus- und Fortbildung von Sicherheitsingenieuren und sonstigen Fachkräften für Arbeitssicherheit

Kursdauer	Teilnahmegebühr DM
4 Wochen (Grundlehrgang, A- und B-Kurs)	1 050,—
1 Woche (Aufbaulehrgang, C-Kurs)	450,—

Als Anmeldegebühr wird jeweils ein Betrag von 50,— DM erhoben, der nicht auf die Kursgebühr angerechnet wird.

Anlage 3

**Gebührenverzeichnis für Lehrgänge der Akademie für
Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin**

Weiterbildungskurse auf den Gebieten Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

Kursdauer	Arbeits-/Sozialmedizin	Umweltmedizin
	Teilnahmegebühr DM	Teilnahmegebühr DM
4 Wochen	1 300,—	1 650,—
3 Wochen	1 040,—	1 320,—
2 Wochen	780,—	990,—
1 Woche	520,—	660,—
3 Tage	360,—	430,—
2 Tage	270,—	330,—
1 Tag	180,—	230,—

Als Anmeldegebühr wird jeweils ein Betrag von 50,— DM erhoben, der nicht auf die Kursgebühr angerechnet wird.

**Gebührenverzeichnis
für die Gewerbeaufsichtsämter
A**

Nummer	Leistung	DM
1.	<p>Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) Für die Abnahme von Prüfungen bei einem anerkannten Sachkundelehrgang nach § 15a Abs. 3 Satz 3 GefStoffV für den Umgang mit Asbest bei Sanierungsarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>1.1 Für Prüfungen nach Anlage 3 Nr. 7 zu Technische Regeln Gefahrstoffe (TRGS) 519 je Teilnehmer mindestens höchstens je Lehrgang</p> <p>1.2 Für Prüfungen nach Anlage 4 Nr. 7 und 8 TRGS 519 je Teilnehmer mindestens höchstens je Lehrgang</p>	<p>15,— 250,— 400,— 10,— 150,— 300,—</p>
2.	<p>Sprengstoffgesetz (SprengG) Werden Lehrgänge von einem anerkannten Lehrgangsträger durchgeführt, umfaßt die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsämter die Ableistung der vorgeschriebenen Unterrichtsstunden und ggfs. die Abnahme der Prüfung. Hierfür werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>2.1 Im gewerblichen Bereich bei Grund- und Sonderlehrgängen - für Unterrichtstätigkeit - für die Abnahme der Prüfung</p> <p>2.2 Für Wiederholungslehrgänge</p> <p>2.3 Im nichtgewerblichen Bereich - für Unterrichtstätigkeit - für die Abnahme der Prüfung</p>	<p>400,— je Lehrgang 60,— je Teilnehmer 300,— je Lehrgang 300,— je Lehrgang 30,— je Teilnehmer</p>

Anlage 5

**Gebührenverzeichnis
für die Gewerbeaufsichtsämter
B**

Nummer	Leistung	DM
1	Ärztliche Stellungnahme	40,— bis 160,—
2	Gutachten mit Angabe von Vorgeschichte und Befund	88,— bis 352,—
3	Blutentnahme mittels Spritze oder Kanüle aus der Vene oder Arterie	13,—
4	Eingehende ärztliche Untersuchung	66,—
5	Untersuchungen	
5.1	Gefährdung durch Lärm	
5.1.1	Erst- oder Nachuntersuchung (Siebttest) jeweils	41,—
5.1.2	Ergänzungsuntersuchungen mit SISI-Test	61,—
5.1.3	Ergänzungsuntersuchungen ohne SISI-Test	49,—
5.1.4	Auswertung der Befunde bei Erstellung des Audiogramms durch fachkundige Mitarbeiter des Betriebs	25,—
5.2	Gefährdung durch Hautbelastungen	
5.2.1	Erst- oder Nachuntersuchung jeweils	53,—
5.3	Gefährdung durch Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten	
5.3.1	Erst- oder Nachuntersuchung jeweils	145,—
5.4	Gefährdung durch Bildschirmarbeiten	
5.4.1	Erst- oder Nachuntersuchung jeweils	68,—
5.5	Gefährdung durch ionisierende Strahlen	
5.5.1	Erst- oder Nachuntersuchung jeweils	105,—
5.5.2	Beurteilung	66,—

Anlage 6

**Gebührenverzeichnis
für die Orthopädischen Versorgungsstellen**

Nummer	Leistung	DM
1	Ärztliche Beratung einschließlich fachärztlicher Verordnung (Konstruktionsplan) eines orthopädischen Hilfsmittels	37,— bis 79,—
2	Anprobe des Hilfsmittels unter fachärztlicher Leitung	36,— bis 66,—
3	Abnahme eines orthopädischen Hilfsmittels	36,— bis 66,—
4	Befundbericht mit kurzer Stellungnahme	49,—

2120-8-A

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Benutzungsgebühren
der Gesundheitsverwaltung (GGebO)**

Vom 16. Oktober 1995

Auf Grund von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Art. 9 Abs. 3 des Kostengesetzes und Art. 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-A), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 511), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) vom 1. Juni 1991 (GVBl S. 189, BayRS 2120-8-A), geändert durch Verordnung vom 13. Juli 1995 (GVBl S. 433), wird wie folgt geändert:

Tarif-Nr. 2.25.12 des Gebührenverzeichnisses 2 der Anlage erhält folgende Fassung:

„2.25.12 Rückstandsuntersuchungen nach dem Fleisch-, Geflügelfleisch- und Fischhygienerecht je untersuchter Probe 200“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

München, den 16. Oktober 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

2013-1-15-F

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über das Zufließen
und die Überlassung von Kosten
(Gebühren und Auslagen)
nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2
des Kostengesetzes**

Vom 17. Oktober 1995

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Nr. 5 der **Verordnung über das Zufließen und die Überlassung von Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Kostengesetzes** vom 22. Juni 1984 (GVBl S. 251, BayRS 2013-1-15-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 1994 (GVBl S. 582), erhält folgende Fassung:

„5. Die Kosten für die von der Landesapothekerkammer gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug der Bundesärzterordnung und des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 27. September 1986 (GVBl S. 322, BayRS 2121-1-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1990 (GVBl S. 54), erteilten Befreiungen nach § 23 Abs. 2, 3 und 4 Satz 2 und Erlaubnisse nach § 24 Abs. 1 der Apothekenbetriebsordnung vom 9. Februar 1987 (BGBl I S. 547), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 1994 (BGBl I S. 2108), fließen der Kammer zu.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 25. August 1994 in Kraft.

München, den 17. Oktober 1995

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

2038-3-5-5-F

**Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst,
Fachrichtung Landesvermessung,
für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst,
Fachrichtung Kataster, und
für den gehobenen kartographischen Dienst
(VermZAPO/gD)**

Vom 18. Oktober 1995

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Landesvermessung, für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster, und für den gehobenen kartographischen Dienst (VermZAPO/gD) vom 5. Oktober 1992 (GVBl S. 515, BayRS 2038-3-5-5-F) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Abschlußprüfung im Studiengang Vermessung bzw. Kartographie an einer Fachhochschule oder an einer Hochschule in einem entsprechenden Fachhochschulstudiengang mit Erfolg abgelegt hat oder eine gleichwertige Prüfung an einer Studieneinrichtung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nachweist und“

2. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig und unabhängig unter Verwendung der folgenden Noten und Punktzahlen bewertet:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 14 bis 15 Punkte,
gut	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft	= 11 bis 13 Punkte,
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 8 bis 10 Punkte,

ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 5 bis 7 Punkte,
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 2 bis 4 Punkte,
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 bis 1 Punkt.“

3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den errechneten Durchschnittspunktzahlen entsprechen folgende Noten:

13,50 bis 15	Punkte = sehr gut,
11,00 bis 13,49	Punkte = gut,
8,00 bis 10,99	Punkte = befriedigend,
5,00 bis 7,99	Punkte = ausreichend,
2,00 bis 4,99	Punkte = mangelhaft,
0 bis 1,99	Punkte = ungenügend.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „3,50“ durch die Zahl „5,00“ ersetzt.

4. In § 27 Abs. 3 wird die Zahl „3,50“ durch die Zahl „5,00“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

München, den 18. Oktober 1995

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

230-1-26-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Zweiten Änderung
des Regionalplans
der Region Westmittelfranken (8)**

Vom 5. Oktober 1995

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Zweite Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans vom 4. November 1987 (GVBl S. 419, BayRS 230-1-26-U) und der Ersten Änderung vom 8. November 1989 (GVBl S. 681)), für verbindlich erklärt.

Die Zweite Änderung betrifft die Fachhochschulen Ansbach und Neuendettelsau.

Die Zweite Änderung des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Ansbach und den Landratsämtern Ansbach, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und Weißenburg-Gunzenhausen zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. November 1995 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

München, den 5. Oktober 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

**Bekanntmachung
der Entscheidung des
Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
vom 4. April 1995 Az. 8 N 92.1819,
8 N 90.1696**

Gemäß § 47 Abs. 6 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 4. April 1995 betreffend den Antrag auf Feststellung der teilweisen Nichtigkeit des Regionalplans Regensburg vom 10. Oktober 1985 bekanntgemacht.

Entscheidungsformel:

„Teil B IV 2.1.1, Vorrangflächen für Lehm und Tone, 97-t westlich Hagelstadt, des Regionalplans der Region Regensburg vom 10. Oktober 1985¹⁾ ist nichtig.“

München, den 23. Oktober 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

¹⁾ Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. Februar 1988 (GVBl S. 32, BayRS 230-1-28-U).

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
 Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
 Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
 Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

**

Landtag von Nordrhein-Westfalen
 Referat V/3, Zentrale Dokumentati
 Platz des Landtags 1
 40221 Düsseldorf

Hinweis

Folgende Verordnungen wurden im Amtsblatt
 des Bayerischen Staatsministeriums für Unter-
 richt, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I, amt-
 lich veröffentlicht:

2210-4-1-2-3-K

**Rahmenstudienordnung
 für den Fachhochschulstudiengang
 Maschinenbau (RaStOM)**

Vom 28. Juni 1995 (KWMBI I S. 377)

*

2210-4-1-2-5-K

**Rahmenstudienordnung
 für den Fachhochschulstudiengang
 Soziale Arbeit (RaStOSoz)**

Vom 21. September 1995 (KWMBI I S. 395)

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134